

Synopse Geschäftsordnung

Alte GO	Neue GO	Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Kreistages</p> <p>(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.</p> <p>(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail.</p> <p>(3) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Landrätin oder dem Landrat mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung. Die Abgeordneten haben die Wahl zwischen dem postalischen oder dem elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen. Bei dem postalischen Versand sind die Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei dem elektronischen Versand sind die Unterlagen in das Kreistagsinformationssystem einzustellen; in Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen per elektronischem Dokument in Eilfällen drei Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung an die Kreistagsabgeordneten versandt worden sind und die Unterlagen zeitgleich versandt oder im Kreistagsinformationssystem eingestellt wurden.</p> <p>(3) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der Landrätin oder dem Landrat mitzuteilen.</p>	<p>Neu ist, dass vorab allen Kreistagsabgeordneten die Einladungen zu den Sitzungen durch elektronisches Dokument zugestellt werden. So erlangt der Landkreis Wolfenbüttel mehr Rechtssicherheit was die Zustellung der Einladung betrifft. Gleichzeitig mit der E-Mail werden die Unterlagen, wie gewohnt, bereitgestellt. Die Abgeordneten haben – unabhängig von der E-Mail- weiterhin die Wahl zwischen dem Kreistagsinformationssystem oder der postalischen Zustellung.</p>